

Ein rechtlich fragwürdiger Bau im Südabschnitt der A 49?

Ein rechtlich höchst fragwürdiger Bau im Südabschnitt der A 49!

Der Bau im letzten Planungsabschnitt der A 49 (Kassel – Gemünden/Felda bzw. A 5) wäre nach Überzeugung des Aktionsbündnisses „Keine A 49“ rechtswidrig.

Begründung:

Der erforderliche Eingriff für den Bau einer Autobahn in das europäische Schutzgebiet (Flora-Fauna-Habitat) Herrenwald bei Stadtallendorf wurde als erheblich eingestuft. Damit war eigentlich der Bau einer Autobahn durch dieses Gebiet ausgeschlossen. Es gab und gibt nur eine Ausnahme, nämlich den „Nachweis zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“.

Die Unterlagen zu den „zwingenden Gründen ...“ und dem damit verbundenen Stellungnahmeersuchen an die Europäische Kommission wurden Mai 2010 von der Hessischen Straßenbauverwaltung öffentlich ausgelegt. Auf schriftliche Hinweise zu einer massiven Fehlerhaftigkeit ging man nicht ein. Es wurde auf die Zuständigkeit der Europäischen Kommission verwiesen.

Im Planfeststellungsverfahren wurde durch den Versammlungsleiter des Regierungspräsidiums Gießen die Erörterung der sog. zwingenden Gründe und von verkehrlichen Aspekten untersagt. Eine Kann-Bestimmung des § 73,6 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gab dazu die Handhabe. 2015 ergab eine Rückfrage im Hessischen Wirtschaftsministerium, dass es von dort keine Anweisung gab, entsprechend zu verfahren.

Die Europäische Kommission benannte in ihrer (zustimmenden) Stellungnahme vom 3.12.2010 die zentralen zwingenden Gründe. Inzwischen sind alle angeführten konkreten Gründe als zum Teil grotesk falsch widerlegt worden. Es gibt niemanden im Bereich der Europäischen Kommission, des Hessischen Wirtschaftsministeriums oder an anderer Stelle, der auch nur eine der in der Stellungnahme gemachten Aussagen als zutreffend verteidigen würde. In einem Schreiben aus dem Hessischen Wirtschaftsministerium von Januar 2020 wurde die Stellungnahme der Europäischen Kommission nur als formales Erfordernis bezeichnet. Damit wird nach Ansicht des Aktionsbündnisses „Keine A 49“ das gesamte Instrument des Stellungnahmeverfahrens und der Stellungnahme der Europäischen Kommission ad absurdum geführt.

Das Bundesverwaltungsgericht berief sich in seinem Urteil zum Planfeststellungsbeschluss A 49 im Jahr 2014 darauf, dass die Europäische Kommission ihre zustimmende Stellungnahme trotz punktueller Berichtigung aufrechterhalten habe. Die Europäische Kommission hingegen betont die Zuständigkeit der deutschen Gerichte, deren Beurteilung sie übernehmen werde. Somit wurde jede Klärungsmöglichkeit unterbunden, Richtigkeit durch Beliebigkeit ersetzt.

Da zehnjährige Bemühungen bei der Europäischen Kommission, u.a. mit zwei Petitionen (mit Ausnahme einer Teilberichtigung) nicht weitergeführt haben, wurde am 1. März 2020 eine Petition beim Hessischen Landtag eingereicht. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Nun soll am 1. September 2020 der Vertrag mit der Strabag zum Bau der letzten beiden Abschnitte der A 49 in einem ÖPP-Verfahren wirksam werden.

Wir sehen in dieser Situation keine andere Möglichkeit, als uns an die politisch Verantwortlichen im Bund, an die Spitzen der Parteien, an Wissenschaft und Medien zu wenden, um zu verhindern, dass ein rechtlich in höchstem Maße fragwürdiger, nach unserer Überzeugung rechtswidriger, weiterer Bau der A 49 erfolgt.

Im Übrigen zeigt das beigegefügte Dokument zur vorgeschlagenen Alternative, dass ein Unterlassen eines weiteren Autobahnbaus ab Schwalmstadt-Treysa genau das Gegenteil eines Problems darstellt.

Der Wortlaut der Petition wird ebenfalls beigegefügt, ebenso ein Schreiben an den hessischen Ministerpräsidenten Bouffier aus dem Jahr 2011, das schon entscheidende Aspekte der Petition enthält. Ergänzende Unterlagen (wie die Anlagen zur Petition, der Dannenröder Appell oder eine Chronologie der A 49 werden auf Wunsch zugesandt.

Verantwortlich für die inhaltlichen Aussagen:

Reinhard Forst, Steinwiesenweg 1, 35287 Amöneburg, 06422-1231, r-forst@web.de,
8.7.2020